

**«Das Recht gilt»
Valentin Huber, Nr. 6/2023, S. 37***Tragen von Kopftüchern*

(Bundesgerichtsentscheid 139 I 280; Art. 15 Bundesverfassung).

Link zum Gerichtsurteil:

http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F139-I-280%3Ade&lang=de&type=show_document

Schüler stirbt – Staatsanwaltschaft ermittelt

Eine Primarschulklasse befand sich mit ihrer Lehrperson auf einer Wanderung vom Hohen Kasten in Richtung Furgglen. Beim Überqueren eines Schneefeldes rutschte ein Lernender aus. Er überschlug sich und stürzte weiter unten über eine Felswand. Dabei zog er sich tödliche Verletzungen zu. Der Primarlehrer, so das Bundesgericht, habe die Risiken einer Frühlingstour generell unterschätzt und die grosse Gefahr verkannt, die in der Querung des abschüssigen Schneefeldes bestand. Die Lehrperson hätte nach Ansicht des Gerichts zudem dem verunfallten, völlig bergungewohnten und korpulenten Lernenden vermehrtes Augenmerk zuwenden und entsprechende Massnahmen zur Gefahrenabwehr treffen müssen. Das höchste Gericht sah die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 117 StGB als erfüllt an (fahrlässige Tötung): «Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Link zum Gerichtsurteil:

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F122-IV-303%3Ade&lang=de&zoom=&type=show_document

Busse für Erziehungsberechtigte: Schulpflicht vereitelt

(BGer, Urteil 2C_522/2020 vom 1. Februar 2021).

Link zum Gerichtsurteil:

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_wor_ds=Urteil+2C_522%2F2020+%&rank=1&azaclir=aza&highlight_docid=aza%3A%2F%2F01-02-2021-2C_522-2020&number_of_ranks=92837

Busse für Erziehungsberechtigte: verpasste Informationsveranstaltung der Schule

(Kanton Zürich; Urteil GC180027 vom 27. September 2018).

Link zum Gerichtsurteil:

https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/entscheide/oeffentlich/SU180043-O1.pdf

Prost Nägeli – Schulratspräsidentin organisiert Saufgelage für Minderjährige

Eine Abschlussklasse der Sekundarstufe I feierte das Ende der obligatorischen Schulzeit in einem Lagerhaus, finanziert von Schule und Erziehungsberechtigten. Die amtierende Schulratspräsidentin habe sodann noch ein paar Franken in Tequila, Wodka, Jägermeister und Alkopops investiert (insgesamt 27 Flaschen Schnaps für 21 Schülerinnen und Schüler). Der Medienberichterstattung zur Folge kommentierte sie dies mit der Aussage, dass doch so ein bisschen Alkohol nichts ausmache. Die Staatsanwaltschaft muss – sobald sie einen solchen Sachverhalt vernimmt – von Amtes wegen ermitteln. Es hilft in dieser Situation wenig, Art. 136 StGB nicht zu kennen (Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder): «Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»